

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Amt für Umw.

Eing: 16. MAI 1991

Nr. 1515

vom 14. Mai 1991

Zunzgen. Aenderung der Grundwasserschutzzone. Genehmigung.

Mit Beschluss Nr. 1130 vom 6. April 1976 genehmigte der Regierungsrat die Wasserschutzzone für die beiden Grundwasserfassungen in Zunzgen (Mutation zum Zonenplan, Inventar-Nr. 74/ZP/1/8). Die Parzelle Nr. 1303 liegt zum grösseren Teil in der Schutzzone II. Als Folge davon ist dieser Anteil - obwohl im Baugebiet gelegen - mit einem Bauverbot belegt, womit eine bauliche Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes an diesen Standort nicht mehr möglich ist. Da die seinerzeitige Abgrenzung der Schutzzone im Bereich der Parzelle Nr. 1303 aufgrund von extrapolierten hydrogeologischen Daten und nicht anhand von konkreten Abklärungen (Bohrung, Grundwasserspiegelmessungen etc.) erfolgte, regte das Amt für Umweltschutz und Energie an, die genannte Schutzzonenbegrenzung zu überprüfen. Die Grundeigentümerin erklärte sich bereit, die erforderlichen hydrogeologischen Abklärungen auf ihre Kosten in Auftrag zu geben.

Am 29. August 1990 beschloss die Gemeindeversammlung Zunzgen die Aenderung der Wasserschutzzone als Mutation zum Zonenplan unter dem Vorbehalt, dass das noch ausstehende Gutachten dies zulässt. Während der Planaufgabe (14. September - 15. Oktober 1990) wurden keine Einsprachen erhoben. Mit Schreiben vom 5. November 1990 reichte der Gemeinderat Zunzgen die Aenderung der Wasserschutzzone dem Regierungsrat zur Genehmigung ein. Diese wurde bis zum Vorliegen des hydrogeologischen Gutachtens ausgestellt. Am 30. April 1991 lieferte der beauftragte Geologe das Gutachten ab. Es kommt zum Schluss, dass der Grundwasserspiegel im Bereich der Parzelle 1303 stets tiefer liegt als in der Fassung. Somit kann in diesem Gebiet die Grundwasserschutzzone im gewünschten Ausmass verkleinert werden, ohne dass daraus eine Gefährdung für den Grundwasserbrunnen entsteht.

Verseiler

- H. Piller
- AM. W.
- Adm.
- Zirk.

Aufgrund dieses Befundes steht der Genehmigung der Schutzzonen-
änderung nichts entgegen.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit
§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwasserge-
setz wird die von der Gemeindeversammlung Zunzgen am 29.
August 1990 beschlossene Änderung der Wasserschutzzone für
die Grundwasserfassungen in Zunzgen genehmigt und als ver-
bindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventar-
nummer 74/ZP/0/16 versehenen Pläne.

Verteiler: - Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen
- Kantonales Laboratorium, Postfach, 4414 Füllinsdorf
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
- Baurekurskommission
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie (4) (mit 7 geneh-
migten Plänen)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

